

**Bundesgesetz
über die obligatorische Arbeitslosenversicherung
und die Insolvenzenschädigung
(Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)**

Änderung vom 21. Juni 2013

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 2013¹,
beschliesst:*

I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982² wird wie folgt geändert:

Art. 90c Abs. 1

¹ Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen. Er erhöht vorgängig den Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 2 um höchstens 0,3 Lohnprocente und stellt den Lohnanteil ab dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes unter die Beitragspflicht. Der Beitrag für diesen Lohnanteil darf höchstens 1 Prozent betragen.

II

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2010
des Arbeitslosenversicherungsgesetzes*

Aufgehoben

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Juni 2013

Bis zum Jahresende, an welchem das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals mindestens 0,5 Milliarden Franken erreicht, wird auf dem Lohnanteil ab dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes ein Beitrag von 1 Prozent erhoben. Die Kompetenz des Bundesrates, auf diesem

¹ BBl 2013 1915
² SR 837.0

Lohnanteil einen Beitrag von höchstens 1 Prozent nach Artikel 90c Absatz 1 zu erheben, entfällt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 21. Juni 2013

Die Präsidentin: Maya Graf
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 21. Juni 2013

Der Präsident: Filippo Lombardi
Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 2. Juli 2013³

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Oktober 2013

³ BBl 2013 4827